

RS Vwgh 1995/9/22 93/11/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/02 Leistungsrecht

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §58 Abs2;

HGG 1992 §6 Abs6;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Im erstinstanzlichen Bescheid wurden die gemäß 6 Abs 6 HGG 1992 rückgeforderten Beträge aufgeschlüsselt und der erfaßte Zeitraum angegeben. Der Zeitsoldat hat Einwendungen dagegen in seiner Berufung nicht erhoben. Bei dieser Sachlage bedurfte es weder der Wiederholung dieser vom Zeitsoldaten unbestritten gebliebenen Angaben im Berufungsbescheid noch der gesonderten Gewährung von Parteiengehör durch die Berufungsbehörde.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Rechtsmittelverfahren Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs

Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993110161.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>